

§ 21 NotwegeG

NotwegeG - Notwegegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Dem pfandrechlich sichergestellten Entschädigungsbeträge gebührt der Vorrang vor allen anderen auf dem Pfandobjecte haftenden Forderungen nach den Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at